

Satzung der "Surf-Interessengemeinschaft-Innerstetalsperre e. V." (SIGI)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Surf-Interessengemeinschaft-Innerstetalsperre e.V." und hat seinen Sitz in Langelshelm.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Wassersports, insbesondere des Surfsports auf der Innerstetalsperre, und auch aller Varianten des Surfens an Land und auf Eis. Daneben wird sich der Verein in besonderem Maße dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen Flora und Fauna seines Reviers widmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlage Rechtsweg

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem unter Einschaltung des Vorstandes erfolglos versucht wurde, die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser Beschluss wird erst dann rechts- wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das lau- fende Jahr gezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung gewährt wurde. Der abgelehnte Antragssteller kann auf der nächsten Mitgliederversammlung gegen die Ablehnung Widerspruch einlegen. Über sei- nen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung von der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, die dem Vorsitzenden spätestens zum 01. 12. zugehen muss und zum Ende des betreffenden Jahres wirksam wird.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ämterhäufung ist unzulässig.

§ 9

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Interesse des Vereins zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auszuführen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei handelt der Vorstand durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam bzw. einen Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines Mitgliedes von Vereinsorganen dessen verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, gegebenenfalls der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 - Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
 2. Der Kassenwart führt die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat eine ordnungsgemäße Buchführung zu halten und Ausgaben sowie Einnahmen durch geeignete Unterlagen zu belegen.
 3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Vereinsschriftverkehr. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er mit zu unterzeichnen hat.
- Er hat am Schluss jeden Geschäftsjahres in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden einen schriftlichen Jahresbe-

richt vorzulegen, der in der folgenden Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, wobei Jugendliche unter 16 Jahren mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse mit einer Einberufungsfrist von 1 Woche.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, gegebenenfalls der 2. Vorsitzende.

§ 13

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen ist.

3. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 14

Jahreshauptversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung hat alljährlich einmal in den ersten drei Monaten des Folgejahres als sogenannte Jahreshauptversammlung schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen zu werden.

2. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder der ggf. zu bildenden Fachausschüsse,
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und der Aufnahmegebühr für das neue Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe nach erfolgtem Rechenschaftsbericht,
- f) Aufstellung eines Haushalts-Voranschlags.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Bei Satzungsänderungen bzw. bei der Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16

Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zusatz

Die Gründerversammlung der SIGI e.V. mit Satzungserrichtung fand am 30. Juni 1986 statt.

Die vorliegende Fassung der Satzung ist gültig zum Zeitpunkt des Druckens im Oktober 1988.

Vorstandsmitglieder sind zur Zeit:

1. Vorsitzender Karl-Heinz Schoppe, Hauptstr. 19, 38729 Lutter, Tel.: 05383/1852
 2. Vorsitzender Dr. Reiner-Joachim Gloeckner, Umlandstr. 17, 38723 Seesen, Tel.: 05381/5820
- Kassenwart Werner Lübke, Kantstr. 16, 38723 Seesen, Tel.: 05381/3474
Schriftwart Manfred Golgath, Poststr. 9, 38723 Seesen, Tel.: 05381/3839